

ESTICA 11/100

Die Statuten

der

Livonen-Stiftung.



(Als Manuscript gedruckt.)

Die Statuten  
der  
Livonen-Stiftung.



Dorpat 1877.

Druck von H. Saakmann's Buchdruckerei & Lithographie

*Est.*



7819

Von der Censur gestattet.

Dorpat, den 24. October 1877.



A-9700

Nachdem am 20. September 1872, zur fünfzig-jährigen Jubelfeier der Dorpati-Livonia Corps-Philister derselben, um ihrer dankbaren Erinnerung an die im Schooße dieser Corporation verlebte Studienzeit einen bleibenden Ausdruck zu geben, gemeinschaftlich ein Kapital von zwanzig Tausend vier Hundert ein und fünfzig Rubeln und sieben Kopeken (Rbl. 20,451. 07 Kop.) zur Begründung einer Stiftung mit dem Zwecke, die wissenschaftliche Ausbildung von Gliedern der bezeichneten Corporation zu befördern, dargebracht und dieser Stiftung den Namen „Livonen-Stiftung“ beigelegt haben;

nachdem ferner die an genanntem Tage in Dorpat abgehaltene General-Versammlung der Stifter der Livonen-Stiftung

1<sup>o</sup> per majora vota beschlossen hat, daß das von den Stiftern dargebrachte Grundcapital von Rbl. 20,451. 07 Kop. ausschließlich zu Reifestipendien verwandt werden soll,

2<sup>o</sup> ein aus den drei Gliedern des Petersburger Localcomités und aus je dreien vom Dorpater und Rigaer Localcomité abzudelegirenden Gliedern, also im Ganzen aus neun Personen bestehendes Comité niedergesetzt hat, welches berechtigt sein sollte, an der Hand des vom Dorpater Localcomité in Vorschlag gebrachten Entwurfes das Statut der Stftung endgültig und ohne Recurs an eine General-Versammlung festzustellen, wobei ihm übrigens überlassen blieb, nach eigenem Ermessen weitere General-Versammlungen zu berufen, welches Comité zugleich berechtigt sein sollte in seiner Mitte entstandene Lücken von sich aus durch Cooptation zu ergänzen;

nachdem sodann das von der General-Versammlung der Livonen-Stiftung eingesetzte Statuten-Redactions-Comité durch Zusammentreten der Herren Dr. L. von Schrenk, J. Baerens, J. Graf Magawly, aus Petersburg, Dr. G. von Bergmann, Dr. G. Erdmann, H. von Samson aus Dorpat, G. von Mensenkampff, B. von Alot, G. Moritz aus Riga, und durch Erwählung der Herren Dr. G. von Bergmann zum Präses und H. von Samson zum Schriftführer am 22. September 1872 sich constituirt und seine Verhandlungen begonnen hat;

nachdem alsdann im Laufe der weiteren schriftli-

chen Verhandlungen des Comités die Herren G. von Mensenkampff, B. von Klot und E. Morik mittelst Schreibens vom 9. April 1873 ihren Austritt aus demselben angezeigt und es gleichzeitig den Herren Dorpater und St. Petersburger Comitègliedern anheim gegeben haben, nach ihrem Befinden drei andere Philister in das Comité zu cooptiren, und in Folge dessen mittelst Cooptation die Herren Dr. Em. Morik und Dr. Ed. von Wahl in Petersburg und W. Rohland in Dorpat einstimmig zu Comitègliedern gewählt worden sind,

so haben sich sämmtliche Glieder des Statuten-Redactionscomités über die Fassung des Statuts geeinigt, und dasselbe endgiltig festgestellt, wie folgt:

§ 1. Die zur Begründung der Livonen-Stiftung dargebrachten S.Rbl. 20.451. 07. Kop, schreibe **zwanzig Tausend vierhundert ein und fünfzig Rubel auch sieben Kopeken**, bilden das unantastbare Grundcapital derselben, welches von der im § 5. festgesetzten Administration zu verwalten und stets in möglichst sicheren zins-tragenden Werthpapieren anzulegen und zu erhalten ist.

§ 2. Die jährlichen Renten des Grundcapitals sind, nach Abzug der mit Verwaltung desselben verbundenen nothwendigen Kosten einestheils zur Bestreitung des, im § 4. festgesetzten Reifestipendium zu verwenden,

anderntheils jedoch wie das Grundcapital verzinslich anzulegen. Ueber diesen, also angesammelten, Rentenfond's steht jedesmal der laut § 9. abzuhaltenden ordentlichen General-Versammlung insoweit die Disposition zu, als sie frei ist, denselben ganz oder theilweise zum Kapitale zu schlagen, oder aber ganz oder theilweise zum Zwecke der Vergrößerung obigen Reifestipendiums oder zur Greirung neuer Reifestipendien der Administration zur Verfügung zu stellen. Auch bleibt es der jedesmaligen General-Versammlung unbenommen, von weiterem Zinsenzuwachse während des nächsten Decennii abzusehen.

§ 3. Sollte indessen das Grundcapital der Stiftung einen Verlust erlitten haben, so ist die Administration gehalten, die Auszahlung des Stipendiums so lange zu sistiren, bis das im § 1. normirte Grundcapital reintegriert ist.

§ 4. Beginnend mit dem 20. September 1873 und von da ab am 20. September jeden Jahres sind von der im § 5 festgesetzten Administration aus den Renten des Grundcapital's in Uebereinstimmung mit § 2. Reifestipendien nach folgenden Grundsätzen zu ertheilen: 1<sup>o</sup> Neunhundert Rubel Silber der Jahresrente des Grundcapital's sind zu einem Reifestipendium zum Zwecke der weiteren Ausbildung der Stipendiaten in

ausländischen oder inländischen wissenschaftlichen Instituten, zu verwenden. 2<sup>o</sup> Kommt beim augenblicklichen Nichtvorhandensein geeigneter, zu Reifestipendiaten qualifizirter Personen das Reifestipendium nicht zur Verwendung, so wird in dem bezüglichen Jahre sein Betrag zum Grundcapitale geschlagen. 3<sup>o</sup>. Sollte durch Zinsenzuwachs oder durch weitere Donationen das Grundcapital beträchtlich angewachsen sein, so steht es der General-Versammlung frei, neben dem im § 4. pct. 1. bezeichneten, noch ein zweites resp. drittes u. s. w. Reifestipendium von beliebiger Höhe zu gründen. 4<sup>o</sup>. Das Reifestipendium ist an solche Personen zu ertheilen, welche sich um dasselbe, sei es schriftlich, sei es mündlich bei der Administration oder bei einem der Administratoren darum beworben haben oder aber von Gliedern der Administration in Vorschlag gebracht worden. 5<sup>o</sup> Befähigt zur Erlangung des Reifestipendiums sind nur solche Personen, welche unbemittelt sind, sich bis zum Schluße ihrer Studienzeit zur Corporation Livonia als Landsleute oder Fechtbodisten gehalten, im Momente ihrer Bewerbung um das Reifestipendium in ihrer Eigenschaft als Landsleute oder Fechtbodisten der Corporation Livonia Philister derselben sind und nach Absolvirung ihrer Studien einen academischen Grad in



Dorpat erlangt haben. 6<sup>o</sup> Das Reifestipendium ist in der Regel nur auf ein Jahr, ausnahmsweise jedoch, falls für den Stipendiaten eine weitere Fortsetzung seiner Studien dringend geboten erscheint, nach Lage der Umstände und dem Ermessen der Administration auch auf ein zweites Jahr zu verleihen.

§ 5. Die Verwaltung der Livonen-Stiftung, die Affervation, die Vermehrung, Anlegung und beziehentlich auch der Umsatz der zu derselben gehörigen Kapitalien, sowie die Entscheidung über die Vertheilung der aus derselben zu ertheilenden Stipendien liegt ausschließlich der Administration derselben ob. Die Administration besteht aus fünf Personen, die bereits seit mindestens drei Jahren nach Absolvierung der Studien Corps-Philister der Livonia sind.

§ 6. Von den fünf Gliedern der Administration hat, beginnend mit dem ersten Corps-Convente der Livonia nach dem 20. September 1873. zum ersten Corps-Convente der Livonia nach dem 20. September jeden Jahres regelmäßig ein Glied der Reihe nach auszuscheiden, ohne jedoch dadurch die Fähigkeit zu einer Wiederwahl zu verlieren. Die Reihenfolge des Ausscheidens ist bei den ersten fünf Administratoren durch das Loos, bei den folgenden Administratoren jedoch

durch das Wahlalter, und bei Gleichheit dieses letzteren wiederum durch das Loos zu bestimmen. Die Administration ist verpflichtet, dem Corps-Convente der Livonia von jeder in Betreff ihrer Glieder eingetretenen Vacanz sofortige schriftliche Anzeige zu machen. Die Wahl der ersten Administratoren, die Besetzung der durch das jährliche regelmäßige Ausscheiden eines der Administratoren oder auch aus anderen Gründen in der Administration entstehenden Vacanzen geschieht durch den Corps-Convent der Livonia. Die regelmäßigen jährlichen Ergänzungswahlen für die Administration haben auf dem ersten Corps-Convente der Livonia nach dem 20. September jeden Jahres, etwaige außerordentliche, durch das vor dem 20. September stattgehabte Ausscheiden eines oder mehrerer Administratoren nothwendig werdende Ergänzungswahlen stets sofort nach geschehener Anzeige der eingetretenen Vacanz stattzufinden. Bei einer zeitweiligen, nicht über ein Jahr dauernden Auflösung der Corporation Livonia ergänzt sich die Administration erforderlichenfalls durch Cooptation.

§ 7. Die Glieder der Administration verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich und ernennen von sich aus, aus ihrer Mitte einen Präsidenten, einen Schriftführer und einen Bsch- oder Cassaführer der Admini-

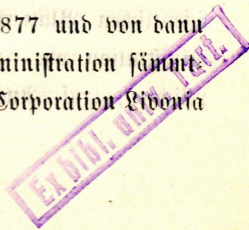
stration. In allen die Stiftung betreffenden Angelegenheiten kann, sowohl was die Verleihung der Stipendien, als auch was die Anlage, Umsatz und Erhebung von Kapitalien anbetrifft, von Seiten der Administration ein Act nur dann rechtsgültig vollzogen werden, wenn sämtliche Mitglieder der Administration über denselben gehört worden sind und einzeln ihre Stimmen abgegeben haben. Ist solches geschehen, so entscheidet in jeder Angelegenheit die einfache Stimmenmehrheit der Administratoren. Die schriftlichen Ausfertigungen der Administration sind von mindestens zwei Gliedern derselben zu unterzeichnen.

§ 8. Die Administratoren sind autorisirt zur Vertretung der Stiftung in allen dieselbe betreffenden Angelegenheiten allen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden und sonstigen dritten, privaten und juristischen Personen gegenüber, namentlich auch zur Begebung und Cession der, der Livonen-Stiftung gehörigen Kapitalien, Unterschrift von Urkunden, zur Eingehung von Vergleichen und Verzichten, Empfang von Zahlungen und Contrahirung von Rechtsgeschäften jeder Art.

§ 9. Im Falle einer über ein Jahr dauernden Auflösung der Corporation Livonia, sowie auch im Falle eines Aufhörens der Universität in Dorpat ist

die Administration verpflichtet, eine außerordentliche General-Versammlung sämmtlicher ehemaliger Glieder der Corporation Livonia (Corps-Philister) zusammen zu berufen und derselben die Entscheidung über die weitere Verwendung und Nutzung der Livonen-Stiftung anheimzustellen. — Die General-Versammlung ist im Falle der Auflösung der Corporation Livonia, beim Fortbestehen der Dorpater Universität, an die Bestimmung dieser Stiftungsurkunde nur insofern gebunden, als sie das Grundcapital der Livonen-Stiftung nicht angreifen, die Zinsen desselben aber jedenfalls nur zum Zwecke der Beförderung der wissenschaftlichen Ausbildung der Dorpater academischen Jugend verwenden darf. — Im Falle des gänzlichen Aufhörens der Universität in Dorpat aber ist die General-Versammlung berechtigt, vollständig von diesem Statute abzugehen und über das ganze Grundcapital der Livonen-Stiftung, sammt was dem anhängig mit der einzigen Beschränkung gänzlich frei zu verfügen, daß dieses Capital nur zu einem gemeinnützigen oder wohlthätigen Zwecke verwandt werden darf.

§ 10. Zum 20. September 1877 und von dann ab nach je zehn Jahren hat die Administration sämmtliche ehemalige Corps-Philister der Corporation Livonia



zu einer ordentlichen General-Versammlung zusammen zu berufen, welche über etwaige Abänderungen und Ergänzungen der Stiftungs-Urkunde zu beschließen und eine übersichtliche Darstellung der Administration über Bestand und Verwendung des Stiftungs-Vermögens entgegenzunehmen und zu bepröfen haben wird. — Die General-Versammlung darf in ihren Beschlüssen von der Stiftungsurkunde nur insofern abweichen, als durch dieselben das Stiftungscapital gänzlich unverkürzt bleibt, die Zinsen desselben aber stets nur zum Zwecke der Ertheilung von Reisestipendien an Landsleute und Rechtbodisten der Corporation Livonia analog den Bestimmungen der §§ 2, 3 und 4 verwandt werden dürfen. Die einzigen Ausnahmen bilden die im § 9 vorgesehenen Fälle.

§ 11. Die ordentlichen General-Versammlungen finden stets in der Zeit der Stiftungsfeier in Dorpat statt, die außerordentlichen hingegen stets in einer andern Stadt als diejenige, in welcher die Administration ihren Sitz hat. Die Berufungen der General-Versammlungen haben durch Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern stattzufinden und liegen der Administration ob. Jedoch ist die Administration verpflichtet, auf Antrag von vierzig stimmberechtigten

Philistern der Corporation Livonia eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen.

§ 12. Zur Beschlußfähigkeit einer jeden ordentlichen oder außerordentlichen General-Versammlung ist die Anwesenheit von mindestens vierzig Corps-Philistern der Livonia auf derselben erforderlich. Der Präsident einer jeden ordentlichen oder außerordentlichen General-Versammlung wird von der General-Versammlung selbst erwählt. Die Beschlüsse der General-Versammlung erfordern zu ihrem Zustandekommen eine Majorität von  $\frac{2}{3}$  der Stimmen der stimmberechtigten auf derselben erschienenen Personen, falls es sich um eine Abänderung des Stiftungs-Statuts oder um Zusätze zu demselben, insoweit solche beide nach Maaßgabe des § 10 statthaft sind, handelt; dagegen bloß einfache Stimmenmehrheit, wenn die General-Versammlung innerhalb der von der Stiftungsurkunde eingeräumten Competenzen sich bewegt (§§ 2, 9). Stimmberechtigt auf den General-Versammlungen sind nur Corps-Philister der Corporation Livonia, welche bereits seit mindestens einem Jahre ihre Studien in Dorpat absolvirt haben. -- Alle Beschlüsse der General-Versammlung sind, insoweit sie Abänderungen des Statuts oder Zusätze zu demselben constituiren, durch die Administration ihrer

chronologischen Reihenfolge nach fortlaufend dieser Stiftungsurkunde hinzuzufügen und beim Livländischen Hofgerichte vermerken zu lassen. — Ein derartiger Beschluß einer General-Versammlung wird durch die Seitens der Administration dem Hofgerichte über denselben gemachte Anzeige als solcher legitimirt und zur ergänzenden Adhibition an die Stiftungsurkunde, beziehentlich Vermerkung beim Hofgerichte, qualificirt.

§ 13. Diese Stiftungsurkunde ist dem Livländischen Hofgerichte behufs Corroboration vorstellig zu machen. Zu Urkund des Obigen ist vorstehende Stiftungsurkunde von den derzeitigen Administratoren der Stiftung in zwei gleichlautenden Exemplaren unterschrieben worden.

So geschehen zu Dorpat, am 1. Juni 1873.

**Ernst Bergmann, Dr. med.,**  
Professor der Chirurgie.

**Kreisrichter Conrad v. Anrep.**

**Hermann v. Samson-Himmelskjerna.**

**Moriz Baron Engelhardt,**  
Dr. und Professor der Theologie.

**August von Dehn.**

N<sup>o</sup> 152.

Die Authenticität der vorstehenden Namens-  
unterschriften des Herrn Professors Dr. Ernst v.  
Bergmann, des Herrn Kreisrichters Conrad v.  
Anrep, des Herrn Landgerichtssecretairen August  
v. Dehn, des Herrn dim. Secretairen Hermann  
Samson von Himmelstjerna und des Hrn. Pro-  
fessors Dr. Moriz Baron Engelhardt wird  
facta recognitione personali unter Beidrückung  
des Gerichtssiegels desmittelst attestirt.

Dorpat, Landgericht, am 2. Juni 1873.

(L. S.)

C. Boege v. Mauntenffel,  
Assessor.

G. von. Sivers,  
Arch. l. S.

Daß diese Stiftungs-Urkunde am heutigen Tage,  
nachdem die Kronsabgaben mit drei Rubeln Silb. Mze.  
erlegt, dem Corroborations-Buche sub Nr. 209 ein-  
verleibt worden ist, wird unter dem Insiegel des Liv-  
ländischen Hofgerichts und dessen Secretarii Unterschrift  
hiemit attestirt. — So geschehen auf dem Schlosse zu  
Riga, am 8. Juni 1873.

(L. S.)

Ad mandatum:

J. Sticinsky,  
Secretair.